

Corporate Governance Informationen im Internet

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und welche Empfehlungen nicht angewandt wurden oder werden.

Diese Erklärung ist den Aktionären zugänglich zu machen. Diese ist auf unserer Internetpräsenz der Gesellschaft den Aktionären zugänglich und liegt im Vorstandssekretariat zur Einsichtnahme bereit.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG - 2012

Die New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG entsprach in der Vergangenheit den Verhaltensempfehlungen der „Regierungskommission Corporate Governance Kodex“ in den vergangenen Fassungen mit Ausnahmen und wird in Zukunft den Verhaltensempfehlungen der „Regierungskommission Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom **15. Mai 2012** mit den folgenden Ausnahmen entsprechen.

Von dem Empfehlungen des Kodex sind wir dann abgewichen, wenn und soweit auf Grund der Größe und Struktur unserer Gesellschaft, der Geschäftstätigkeit und Aktionärsstruktur eine Befolgung der Empfehlung als nicht sinnvoll einzustufen ist.

- Auf Grund der Größe der Gesellschaft wird die Gesellschaft die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmittel (Internet) gemäß Ziff. 2.3.4 vorerst nicht ermöglichen.
- Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in Abweichung von Ziff. 3.4 Absatz 3 nicht förmlich festgelegt.
- Entgegen Ziff. 4.2.1 wird die Gesellschaft auf Grund der Größe und Struktur nur durch einen Vorstand vertreten.
- Der Vorstand erhält abweichend von Ziff. 4.2.3 und 4.2.4 eine fixe Vergütung. Eine Bekanntmachung auf der Internet-Seite, eine Erläuterung des Vergütungssystems im Geschäftsbericht sowie eine Information der Hauptversammlung über das Vergütungssystem nach Ziff. 4.2.3 entfallen daher. Im Geschäftsbericht wird die Höhe der Vergütung für den Vorstand ausgewiesen.
- - Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand besteht gegenwärtig entgegen Ziff. 5.1.2 noch nicht und eine Altersgrenze für den Vorstand wird nicht festgelegt. Das ist nach Meinung des Aufsichtsrats bei dem derzeitigen Vorstand noch nicht zwingend notwendig.
- Der Aufsichtsrat hat abweichend von den Ziff. 5.3, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.3.4 und 5.3.5 keine Ausschüsse gebildet. Die im Corporate Governance Kodex der Regierungskommission vorgeschlagenen Themenschwerpunkte für die Bildung von Ausschüssen werden im Aufsichtsrat behandelt.

- Bei der Anzahl der Aufsichtsratsmandate folgt jedes Mitglied des Aufsichtsrates den gesetzlichen Bestimmungen und nicht den Empfehlungen gem. Ziff. 5.4.5.
- Die Offenlegung der Geschäfte von Organmitgliedern in Aktien der Gesellschaft und der Aktienbesitz der Organmitglieder werden gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 15 a WpHG vorgenommen. Eine darüber hinausgehende Offenlegung ist abweichend von Ziff. 6.6 nicht vorgesehen und wird von der Gesellschaft nicht für notwendig erachtet.
- Ein Finanzkalender wird entgegen Ziff. 6.7 gegenwärtig von der Gesellschaft nicht erstellt. Dieses ist aus Sicht der Gesellschaft auf Grund der Größe, Börsennotierung und aus Kostengründen auch nicht notwendig.
- Entgegen Ziff. 6.8. erfolgt keine Veröffentlichung in englischer Sprache, da das auf Aktionärsstruktur und aus Kostengründen als nicht notwendig erachtet wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der

New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG

Lüneburg, im Dezember 2012